

RS Vwgh 1995/7/20 92/07/0199

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.07.1995

Index

L69304 Wasserversorgung Oberösterreich

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

GdwasserversorgungsG OÖ 1956 §3 Abs2;

WRG 1959 §36 Abs1;

Rechtssatz

Der Bestimmung des § 3 Abs 2 OÖ GdwasserversorgungsG ist die gesetzgeberische Absicht zu entnehmen, in der Normierung der einer Ausnahme vom Anschlußzwang entgegenstehenden Tatbestände auch einer solchen Verminderung der Anzahl der zur Wasserabnahme gegen Entgelt verpflichteten Personen vorzubeugen, welche in ihrer negativen Auswirkung auf die Rentabilität des Anlagenbetriebes sowohl die Erhaltung der bestehenden Wasserversorgungsanlage als auch deren weiteren organischen Ausbau zur Deckung des objektiven Bedarfes der Gemeindebürger wirtschaftlich in Frage stellen würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070199.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at